

### **Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019, der Fakultät für Physik vom 03.07.2019, der Fakultät für Chemie vom 17.07.2019 und der Medizinischen Fakultät vom 23.09.2019 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.10.2019 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge am 17.12.2019 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für die Promotionsstudiengänge nach Anlage 1.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu einem Promotionsstudiengang nach Anlage 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen fachlich einschlägigen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten

angehört. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (im Folgenden: Programmausschuss).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und einen Notendurchschnitt nachweist, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absätzen 1 und 3 fachlich einschlägig ist, trifft der zuständige Programmausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. <sup>3</sup>Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. <sup>5</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

(6) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten in Textform, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). <sup>2</sup>Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird (Promovierenden-Erklärung gemäß RerNat-O, Anlage 1).

(7) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung durch:

- a) den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

<sup>2</sup>Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

### **§ 3**

#### **Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Bewerbungsantrag ist mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen an die GGNB-Geschäftsstelle der Universität Göttingen zu richten und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>3</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) sowie über die Durchschnittsnote und das zu Grunde liegende Benotungssystem einzureichen;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;

g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 (Promovierenden-Erklärung gemäß RerNat-O).

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Nach näherer Bestimmung durch den Programmausschuss ist der Antrag nach Absatz 1 in Verbindung mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 über ein Online-Portal der Universität einzureichen beziehungsweise hochzuladen; die Universität gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

## **§ 4**

### **Eignungsgespräch**

(1) Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten werden Eignungsgespräche durch mindestens drei, vom zuständigen Programmausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder des GGNB geführt, die im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vornehmen und eine Empfehlung für Annahme oder Ablehnung aussprechen.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits ein Zugangsverfahren für einen der in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengänge durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen, und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, wird das Eignungsgespräch durch ein vom zuständigen Programmausschuss eingesetztes prüfungsberechtigtes Mitglied des GGNB geführt, das weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter sein darf.

(4) <sup>1</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch das GGNB bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von dem GGNB rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. <sup>4</sup>Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

## **§ 5**

### **Entscheidung über den Zugang**

<sup>1</sup>Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der zuständige Programmausschuss. <sup>2</sup>Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

## **§ 6**

### **Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Bescheide nach Absatz 1 werden von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. <sup>2</sup>Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2011 S. 1606) außer Kraft. <sup>2</sup>Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Sommersemester 2020 anzuwenden.

## **Anlage 1 Promotionsstudiengänge des GGNB**

<b>Titel</b>	<b>Federführende Fakultät</b>
Microbiology and Biochemistry	Biologie
Genes in Development, Disease, and Evolution	Biologie
Biomolecules: Structure – Function – Dynamics	Biologie
Molecular Biology of Cells	Biologie
Systems Neuroscience	Biologie

## **Anlage 2 Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes Auswahlverfahren bei Nachweis einer Mindestnote**

- Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“
  - Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“
  - Master-Studiengang „Molekulare Biologie“
  - Master-Studiengang „Neurowissenschaften“
-